

Vereinbarung über Leistungen, Qualitätsentwicklung und Ziele der Beratung und Begleitung von Pflegestellen nach § 33 SGB VIII im Kreis Euskirchen

Der Kreis Euskirchen, Abt. 51 – Jugend und Familie – (Kreis)
und der Deutsche Kinderschutzbund, Kreisverband Euskirchen e.V. (Träger)
schließen für die Koordination der Vollzeitpflege im Kreis Euskirchen (Aufgabe) auf
der Grundlage des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe –
(SGB VIII)

- eine Leistungsvereinbarung (Anl. 1)
- eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung (Anl. 2)
- eine Zielvereinbarung – Kennzahlen/Controlling/Berichtswesen - (Anl. 3)

ab.

1. Die Leistungs- und Qualitätsvereinbarung basieren auf dem jeweiligen Anforderungsprofil der Aufgabe durch die Fachabteilung sowie dem Leistungs- und Qualitätsangebot durch den Träger. Die Zielvereinbarung mit den entsprechenden Kennzahlen wird gemeinsam festgelegt.
2. Der Träger verpflichtet sich, jährlich bis zum 15. Juni eines jeden Jahres einen Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.
3. Die Vereinbarungen gelten vom **01.01.2018** bis zum **31.12.2020**.
4. Gefördert werden Personalkosten von 3,0 hauptamtlichen Fachkräften, Sachkosten in Höhe des KGSt-Sachkostenrichtwertes sowie Gemeinkosten bis zur Höhe von 20 % der Personalkosten.
Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifrecht des Trägers. Die Eingruppierung erfolgt bis Entgeltgruppe S 11 b TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD – SuE).
Findet ein anderes Tarifsysteem Anwendung, so ist eine Besserstellung gegenüber dem TVöD – SuE auszuschließen.
Der Kreis leistet innerhalb der ersten 10 Werkzeuge eines jeden Quartals eine Vorauszahlung in Höhe von 25 v. H. der für das lfd. Haushaltsjahr vorgesehenen Förderung (Zahlungsrhythmus).
5. Es ist ein ständiger Wirksamkeitsdialog zu führen.
6. Um im Rahmen der Kostenerstattung gemäß §§ 86, 86 a in Verbindung mit §§ 89 ff. SGB VIII eine Erstattung sicherzustellen, verpflichtet sich der Träger mit dem Kreis im Rahmen eines zu verhandelnden Fachleistungsstundensatzes betroffene Fälle einzeln abzurechnen.
7. Bei wesentlichen Änderungen, welche die bestehenden Vereinbarungen betreffen, ist auf Verlangen einer Vereinbarungspartei neu zu verhandeln. Der Kreistag entscheidet nach Vorberatung in den Fachausschüssen über die geänderte Vereinbarung.

8. Die Verhandlungen über eine Weiterführung des in Ziffer 3 vereinbarten Zeitraumes sind bis spätestens 6 Monate vor Ablauf abzuschließen. Die endgültige Entscheidung obliegt dem Kreistag.
9. Der Träger legt dem Kreis bis zum 31.03. eines jeden Jahres einen Verwendungsnachweis vor. Etwaige sich nach Prüfung des Verwendungsnachweises ergebende Über- bzw. Minderzahlungen sind durch den Vertragspartner auszugleichen.
Der Kreis behält sich vor, die entsprechende Verwendung insbesondere durch Einsichtnahme in die Buchführung und Belege zu überprüfen.

Euskirchen,

Für den Kreis Euskirchen

Euskirchen,

Für den
Deutschen Kinderschutzbund
KV Euskirchen e.V.

Bernd Kolvenbach

Petra Kückelhaus

Anl. 1
Anl. 2
Anl. 3